# Statuten

Verein MOSAICSTONES



# Name, Sitz, Zweck

#### Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Verein MOSAICSTONES besteht, mit Sitz in Thun, ein Verein im Sinn von Art. 60ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

#### Art. 2 Zweck, Ziel

Wir sind eine unabhängige, überkonfessionelle, gemeinnützige Organisation mit dem Ziel, Menschen unterschiedlichste Zugänge zu Gott zu ermöglichen.

Unsere Arbeit soll diese vier Bereiche abdecken:

- Herstellung von und Handel mit christlichen (wertorientierten) Medien.
- Durch Projekte (Sport, Musik...) und Dienstleistungen (Vorträge, Ausbildungen, Support, Beratungen...) sollen biblische Werte gelebt und weitergegeben werden.
- Soziale, seelsorgerliche und therapeutische Hilfestellungen und Tätigkeiten.
- Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, Werken und Kirchen mit ähnlichen Zielen.

Es können auch Zweigstellen im In- und Ausland errichtet werden.

# Mitgliedschaft

## Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins MOSAICSTONES können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die hinter den Zielen (Art. 2) stehen können. Mitglieder sind stimmberechtigt und leisten einen jährlichen Beitrag, welcher durch die Vereinsversammlung festgelegt wird.

#### Art. 4 Aufnahme

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

#### Art. 5 Austritt und Ausschluss

Der Austritt kann jederzeit durch eine schriftliche Austrittserklärung erfolgen. Mitglieder, die dem Verein MOSAICSTONES schaden bzw. dessen Interessen zuwiderhandeln, können ausgeschlossen wer-

den. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Die Vereinsversammlung kann innerhalb eines Jahres Einspruch erheben.

# **Organisation**

#### Art. 6 Organe

Die Organe des Vereins MOSAICSTONES sind:

A: Vereinsversammlung

B: Vorstand

C: Organisationsleitung

D: Kontrollstelle (Rechnungsrevisoren)

## A: Vereinsversammlung

### Art. 7 Einberufung, Traktanden, Vorsitz

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand nach Bedürfnis ausserordentlich, aber mindestens einmal im Jahr ordentlich schriftlich einberufen. Die Vereinsversammlung hat zudem zu erfolgen, wenn 1/5 der Mitglieder dies verlangen.

Die Einladung und die Traktanden der Vereinsversammlung sind den Mitgliedern mindestens drei Wochen im Voraus zuzustellen. Anträge für die Vereinsversammlung müssen dem Vorstand schriftlich eine Woche vor deren stattfinden mitgeteilt werden.

# Art. 8 Aufgaben der Vereinsversammlung, Beschlüsse

In die Aufgaben der Vereinsversammlung fallen insbesondere:

- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kontrollstelle (Rechnungsrevisoren)
- Annahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Genehmigung von ausserordentlichen Anschaffungen
- Festlegung des Mitgliederbeitrages
- Kauf und Verkauf von Liegenschaften
- Beschlussfassung über Statutenänderungen
- Genehmigung des Leitbildes
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse und Wahlen werden mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Statutenänderungen erfordern die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitgliedern. Ebenso der Beschluss über die Auflösung des Vereins.

#### **B**: Vorstand

# Art. 9 Zusammensetzung, Amtszeiten

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Er wird von der Vereinsversammlung jeweils für vier Jahre gewählt oder bestätigt und konstituiert sich selbst. Die Organisationsleitung nimmt von Amtes wegen im Vorstand Einsitz und sind als gewählte Vorstandsmitglieder stimmberechtigt.

Die Demission eines Vorstandsmitgliedes ist mindestens drei Monate vor dem Rücktritt dem Präsidenten, der Präsidentin schriftlich mitzuteilen. Im Laufe einer Amtsperiode eintretende Vorstandsmitglieder können durch den Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Vereinsversammlung gewählt werden.

# Art. 10 Aufgaben des Vorstandes

Grundsätzlich trägt der Vorstand die Verantwortung für alle Vereinsgeschäfte, die nicht der Vereinsversammlung übertragen sind.

Dem Vorstand obliegen insbesondere:

- Vorbereitung der Geschäfte für die Vereinsversammlung
- Anstellung und Wahl von voll-/teilzeitlichen Mitarbeitenden, sowie der Organisationsleitung
- Abschluss der Zusammenarbeitsverträge mit anderen Organisationen, Werken und Kirchen
- Entscheid über Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern

## Art. 11 Geschäftsordnung des Vorstandes

Der Vorstand regelt in seiner Geschäftsordnung die Kompetenzen und Pflichten der Funktionsträger sowie der Geschäftsabläufe, aber auch die Aufgaben der Organisationsleitung.

# C: Organisationsleitung

#### Art. 12 Rechte und Pflichten

Kein Mitglied der Organisationsleitung darf zugleich auch das Präsidentenamt besetzen. Stimmrecht im Vorstand haben die Organisationsleitungsmitglieder nur als gewählte Vorstandsmitglieder.

# Art. 13 Aufgaben der Organisationsleitung

Die Organisationsleitung nimmt nach der Weisung des Vorstandes die operative Leitung der Organisation wahr. Die Aufgaben und Kompetenzen werden im Organisationsregelement geregelt.

#### D: Kontrollstelle

# Art. 14 Umfang, Wahl, Amtszeit, Rechte und Pflichten

Die Kontrollstelle besteht aus mindestens einem Rechnungsrevisor oder einem beruflichen Revisionsbeauftragten. Die Revisionsbeauftragten werden durch die Vereinsversammlung jeweils für vier Jahre gewählt. Sie dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören oder in einem Anstellungsverhältnis zum Verein stehen. Die Demission ist mindestens drei Monate vor der Vereinsversammlung dem Präsidenten, der Präsidentin schriftlich einzureichen.

# **Finanzwesen**

# Art. 15 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr verläuft jeweils vom Anfang April bis Ende März des folgenden Jahres.

### Art. 16 Finanzielle Mittel

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Spenden, Kollekten
- Mitgliederbeiträgen
- Handelseinnahmen (Dienstleistungen und Medien)
- Sponsoring, Werbeaktionen

#### Art. 17 Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

# Allgemeine Bedingungen

## Art. 18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist vorgängig zu traktandieren und kann mit Zweidrittelmehrheit der Vereinsversammlung, an der mindestens 10% der Mitglieder teilnehmen, beschlossen werden.

## Art. 19 Liquidation

Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand. Das verbleibende Vereinsvermögen soll an eine, wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck, steuerbefreite Institution, mit Sitz in der Schweiz, überwiesen werden. Ihre Ziele sollen denjenigen des Vereins MOSAICSTONES ähnlich sein.

#### Art. 20 Inkrafttreten

Die Statuten treten nach der Genehmigung der Vereinsversammlung vom 12. August 2005, in Kraft und ersetzen die Statuten vom 23. Juni 2001.

Präsident/in: Sekretär/in:

Heinz Stucki Annina Baumann-Fahrni